

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. September 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 4b Probestudium
- § 4c Zulassung als Jungstudierende
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Bachelorprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen, Modulschranke
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Ausgleichsregelungen
- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Abschlussseminar
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorgesamtnote
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter und wirtschaftsnaher Vertiefung unter Einbeziehung des Europarechts und einer Einführung in die Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über den Lehrstoff und die Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 21) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Im Vollzeitstudium sollen in der Regel Module im Umfang von 30 ECTS-Credits pro Semester studiert werden. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit studiert werden kann.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 5.400 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so gestaltet, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibvoraussetzungen

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist,

- die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- eine gleichwertige schulische oder hochschulische Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 HG NRW, oder
- eine berufliche Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 4 HG NRW.

(2) Der Zugang aufgrund einer beruflichen Vorbildung nach § 49 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW erfolgt nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der FernUniversität in Verbindung mit den §§ 4a und 4b dieser Prüfungsordnung

(3) Nicht eingeschrieben werden kann, wer in dem Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des

Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge von Universitäten, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang aufweisen.

§ 4a Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung für den Bachelor of Laws besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit in den Fächern Deutsch und Mathematik.

§ 4b Probestudium

Das ggf. nach §§ 4+5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW zu absolvierende Probestudium im Studiengang Bachelor of Laws ist erfolgreich durchgeführt, wenn der/die Studierende im Pflichtbereich dieses Studiengangs (siehe Anlage) entweder 40 ECTS innerhalb von 4 Semestern oder aber 60 ECTS innerhalb von 6 Semestern erfolgreich erworben hat. Eine Teilnahme an dem Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ ist im Rahmen des Probestudiums nicht möglich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4c Zulassung als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (§ 48 Abs. 6 HG NRW), können vom Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs als Jungstudierende zugelassen werden, nachdem sie im Wege des Akademiestudiums an der FernUniversität Hagen drei der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen haben:

- 55100 Propädeutikum
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Einführung in das Strafrecht

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung können Jungstudierende ihren Prüfungsanspruch nicht verlieren; Fehlversuche in Prüfungen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezählt.

(3) Der Abschluss des Studiengangs setzt die Einschreibung nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung voraus. Vor der Einschreibung darf die Bachelorurkunde nicht verliehen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Einzelfall ist die oder der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch digital oder hybrid abgehalten werden. Darüber hinaus sind Umlaufbeschlüsse zulässig.

(6) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Erste Juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen müssen eine/n entsprechende/n Qualifikation/Abschluss der Wirtschaftswissenschaften besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine

Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Sollten im Wahlbereich gemäß der Anlage zu dieser Ordnung Module an ausländischen Hochschulen absolviert werden und die Notengebung vergleichbar sein, erfolgt die entsprechende Anerkennung mit Note.

(5) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(6) Im Probe-, Akademie- oder einem sonstigen Studium an der FernUniversität in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dabei angefallenen Studienzeiten werden nach einer Einschreibung in den Studiengang von Amts wegen – einschließlich etwaiger Fehlsuche – mit Note übernommen.

(7) Mit der Anerkennung einer Prüfungsleistung erlischt der korrespondierende Prüfungsanspruch.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Der nicht fristgemäßen Vorlage entspricht ein nicht fristgemäßes Hochladen in ein für das Prüfungsverfahren vorgesehene IT-gestützte Anwendung. Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlussseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche

Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird ein Nachweis über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Versucht ein Prüfling eine Eigenleistung vorzutäuschen, insbesondere indem er übernommene Fremdleistungen nicht kenntlich macht, oder führt ein Prüfling während einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei netzgestützten Arbeiten mit einer Video- und Audioaufsicht sind Prüflinge verpflichtet, eine ausreichend stabile Internetverbindung und einen Computer mit Mikrofon und Kamera zur Verfügung zu stellen. Die Eignung der Hardware und der Verbindung ist durch einen Funktionstest vor der Prüfung eigenverantwortlich zu überprüfen. Ordnungswidrig verhält sich ein Prüfling, der bei diesen netzgestützten Arbeiten und Modulabschlussprüfungen nicht oder nicht durchgängig an der IT-gestützten Überwachung der Prüflinge teilnimmt und diese Nichtteilnahme zu vertreten hat. Die entsprechende Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, kann als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(5) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Stimmen die Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass eine zufällige Identität von unabhängigen Eigenleistungen unwahrscheinlich ist, wird wiederlegbar vermutet, dass die betroffenen Prüflinge während der Prüfung unzulässig kommuniziert haben und es an Eigenleistungen fehlt; die Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung hat der/die Studierende auf Verlangen der Prüfenden schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die

Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 S. 6 HG NRW.

(9) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatz 1 kann insbesondere gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft.

(3) Die Art der Beeinträchtigung muss nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigungen müssen fachärztlich beschrieben und bestätigt werden; dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsamt frühzeitig, für das jeweilige Wintersemester bis spätestens zum 01.12. und für das jeweilige Sommersemester bis spätestens zum 01.06. vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen im Pflichtbereich (145 ECTS), im Wahlbereich (20 ECTS Module) und die Abschlussprüfung bestehend aus einem Seminar (5 ECTS) sowie einer Bachelorarbeit (10 ECTS) entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten insbesondere die §§ 13 – 16 dieser Ordnung, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Die erforderlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.¹ Bei den Modulen

- 55101 Allgemeiner Teil des BGB,
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Einführung in das Strafrecht

setzt die Zulassung zur Modulabschlussprüfung eine praktische Übung (Pflichtarbeitsgemeinschaft) voraus. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft ist

- im Fall einer Modulabschlussklausur spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag,
- im Fall einer Hausarbeit spätestens am Tag der Abgabe der Hausarbeit

dem Prüfungsamt vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so wird die Modulabschlussprüfung nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters (siehe Anlage Module des Bachelor-Studiengangs im Vollzeitstudium) kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens Module im Umfang von 30 ECTS-Credits aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich absolviert hat (Modulschranke):

- 55100 Propädeutikum
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Einführung in das Strafrecht
- 55114 Europarecht I
- 55115 Europarecht II

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen nachgewiesen:

- zwei- bis vierstündige schriftliche Modulabschlussprüfung,
- zwei bis fünfstündige schriftliche netzgestützte Modulabschlussprüfung,
- vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit,
- Kurzhausarbeit oder Portfoliohausarbeit mit einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und vierzehn Tagen,
- netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden netzgestützten Übung,

- 30-minütige mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten kann. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Prüflingen abgehalten werden, die Gesamtdauer pro Prüfling darf dann aber 30 Minuten nicht übersteigen.
- Modulabschlussseminar.

Die Art und die Dauer der der Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass in mindestens zwei Pflichtmodulen die Art der Prüfungsleistung eine „vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit“ ist. Sie wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.² Sie sind gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins; insbesondere findet keine Verlängerung der Prüfungsdauer für Teilzeitstudierende statt. Im Falle einer - auch netzgestützten - schriftlichen Modulabschlussprüfung können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Prüfung von der Fakultät in geeigneter Form informiert.³

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird.⁴ Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für ein Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Das gilt auch, wenn die Teilnahme in Form eines Freiversuchs (§ 15 Abs. 2) erfolgt ist. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich. Als Teilnahme im Sinn von Satz 1 gilt es auch, wenn der Prüfling im Fall des § 8 Abs. 3 dem Prüfungsamt keine genügenden Entschuldigungsgründe unverzüglich schriftlich anzeigt und glaubhaft macht.

¹ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

² Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Information erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

⁴ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 – Propädeutikum, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandene Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch oder ein erfolgloser Freiversuch (Abs. 2) vorangegangen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 16 Ausgleichsregelungen

Die Modulabschlussprüfungen gelten als bestanden, wenn nicht mehr als zwei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden und die jeweilige Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt. Dies gilt nicht für das Abschlussseminar und die Bachelorarbeit.

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Antragstellung eine Frist fest, die in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.⁵

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
- Module in einem Gesamtvolumen von mindestens 120 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat,
- nicht in dem Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dasselbe gilt entsprechend für Studiengänge von Universitäten, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang aufweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Frist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten wurde.

§ 18 Abschlussseminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich am Abschlussseminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine sechs- bis achtwöchige schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Die Bearbeitungszeit bestimmt sich nach der Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen. Sie ist gleich für alle Prüflinge des jeweiligen Seminars; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling in ein anderes Seminar wechseln.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (40 bis 50 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen nach Themenvergabe. Sie ist gleich für alle

⁵ Die Veröffentlichung erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Prüflinge; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer und jedem habilitierten Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll möglichst von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Module aus dem Pflicht- und Wahlbereich dieses Studienganges in einem Gesamtumfang von 165

ECTS entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 22 Bachelorgesamtnote

(1) Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten der Abschlussprüfung und der Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 70 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 30 % gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten Modulabschlussprüfungen arithmetisch gemittelt ein. Eine Unterscheidung zwischen Modulen mit 5- oder 10 ECTS-Credits findet bei dieser Mittelung nicht statt. Anerkannte Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bachelorgesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht- und Wahlmodulen, dem Modul Seminar und dem Modul Bachelorarbeit wird auf die Anlage „Module des Studienganges Bachelor of Laws“ verwiesen.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 13 ff. wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes. Die Fertigung einer originalgetreuen Kopie ist gestattet.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung in dieser Fassung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2023 das Studium im Studiengang aufgenommen haben. Studierende, die in dem Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2023 eingeschrieben waren, können ihr Studium auch nach dieser Prüfungsordnung beenden. Hierzu müssen Sie die Module aus der Anlage zur Prüfungsordnung abgeschlossen haben. Ein Austausch dieser Module mit Modulen die nicht in dieser Anlage enthalten sind, ist ausgeschlossen.

(2) Studierende, die in dem Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2023 eingeschrieben waren und ununterbrochen eingeschrieben sind, können ihr Studium noch bis spätestens zum 31.03.2030 nach dem Curriculum der Prüfungsordnung vom 05.08.2015 in der Fassung der 8. Änderungsordnung von 27.03.2020 beenden und einen

210 ECTS umfassenden Bachelor erwerben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die bereits pauschal sämtliche Gründe einer Studienverlängerung berücksichtigt und nicht verlängert werden kann. Für den Abschluss ist relevant, dass die letzte Prüfungsleistung spätestens am 31.03.2030 abgeschlossen wird.

(3) Die Ausschlussregelung und -frist des Absatz 2 gilt ebenfalls für alle Studierenden, die in dem Studiengang vor Sommersemester 2023 eingeschrieben waren, ununterbrochen eingeschrieben sind und nach dem Curriculum einer älteren Prüfungsordnung oder Prüfungsordnungsfassung studieren.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2023 mit Wirkung ab dem Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20.09.2022

Hagen, den 30. September 2022

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage 1 Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

- 55100 Propädeutikum (10 ECTS)
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht (10 ECTS)

2. Semester Vollzeit:

- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55107 Einführung in das Strafrecht (10 ECTS)
- 55114 Europarecht I (5 ECTS)
- 55115 Europarecht II (5 ECTS)

3. Semester Vollzeit:

- 55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55108 Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (10 ECTS)
- 55111 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

4. Semester Vollzeit:

- 55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
- 55117 Wirtschaftsstrafrecht (10 ECTS)
- 55109 Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (10 ECTS)

5. Semester Vollzeit:

- 55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)
- 55116 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen (5 ECTS)
- 55118 Verwaltungsprozessrecht (5 ECTS)
- Wahlmodul A (10 ECTS)

6. Semester Vollzeit:

- 55119 Rhetorik und Verhandeln für Juristinnen und Juristen (5 ECTS)
- Wahlmodul B (10 ECTS)
- Seminar (5 ECTS)
- Bachelorarbeit (10 ECTS)

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule:

- 55110 Internationales Privat- und Zivilprozessrecht (10 ECTS)
- 55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbs- und Kartellrecht (10 ECTS)
- 55202 Unternehmensrecht III: Kapitalgesellschaftsrecht (10 ECTS)
- 55203 Insolvenzrecht
- 55204 Kollektives Arbeitsrecht I (10 ECTS)

- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung (10 ECTS)
- 55207 Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht
- 55209 IP - Summer School in Law - englischsprachig - (10 ECTS)
- 55210 Wirtschaftsverwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55211 Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- 55212 Introduction to the American Legal System - englischsprachig - (10 ECTS)
- 55215 Verwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55217 Antidiskriminierungsrecht (10 ECTS)
- 55218 Public International Law - englischsprachig - (10 ECTS)
- 55314 Intensivkurs Europarecht - englischsprachig - (10 ECTS)

In den Wahlmodulen A und B können auch Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.

Studierenden, die zugleich im Studiengang Erste Juristische Prüfung (EJP) an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, stehen auch folgende rechtswissenschaftliche Wahlmodule zur Verfügung:

- 55501 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

- 31011 Externes Rechnungswesen (10 ECTS)
- 31021 Investition und Finanzierung (10 ECTS)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (10 ECTS)
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (10 ECTS)
- 31601 Instrumente des Controlling (10 ECTS)
- 31621 Grundlagen des Marketing (10 ECTS)
- 31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (10 ECTS)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (10 ECTS)
- 31701 Personalführung (10 ECTS)
- 31711 Verhalten in Organisationen (10 ECTS)

Anlage 2 Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen

Modul	Erforderliche Prüfungszulassungsvoraussetzungen			Art und Dauer der Prüfungsleistungen
	Einsendeaufgabe	Arbeitsgemeinschaft	Sonstiges	
55100	1 von 1	-	-	3-stündige netzgestützte Modulabschlussprüfung
55101	1 von 2	12 Stunden	-	Kurzhausarbeit mit 10 Tagen Bearbeitungszeit
55103	-	-	-	Häusliche Arbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55104	-	12 Stunden	-	Häusliche Arbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55105	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55106	-	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55107	-	12 Stunden	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55108	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55109	2 von 3	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55111	1 von 1	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55119	-	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55113	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55114	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55115	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55116	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55117	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55118				Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
Abschlussseminar	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars (achtwöchig)
Bachelorarbeit	-	-	-	Bachelorarbeit (zwölfwöchig)
55110	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55201	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55202	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)

55203	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55204	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55206	1 von 1	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55207	-			Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55209	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55211	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55212	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55215	-	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55217	1 von 1	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55218	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig; es wird ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen zur Verfügung gestellt)
55501	2 von 3	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55502	-	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55503	-	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55504	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
55314	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars (sechswöchig)
31011	2 von 4	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31021	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31031	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31071	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31601	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31621	1 von 1	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31681	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)

31691	1 von 2	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31701	1 von 1	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)
31711	1 von 1	-	-	Schriftliche Modulabschlussprüfung (zweistündig)